

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste

Verfahrensgang: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.06.2017 bis 21.07.2017 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.09.2019 bis 01.11.2019

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Stellungnahme vom 20.06.2017 und vom 02.10.2019</u></p> <p>Vorgesehen ist die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste. Das Plangebiet liegt westlich der Kreisstraße 233 (Industriestraße), südlich der Gemeindestraße „Schachtbaustraße“ und unmittelbar nördlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).</p> <p>In Bezug auf die Landesstraße 67 befindet sich das Plangebiet außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStRG).</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen, mit Anbindung an die Kreisstraße 233.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen.</p> <p>Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 24 Nieders. Straßengesetz (NStRG), Zu- und Abfahrverbot, Blendschutz, Einfriedung, Einhaltung der RPS und Entwässerungskonzept entlang der L 67) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung - Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis der NLStbV werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Straßenbau und Verkehr vorzunehmen.</p> <p>Gegen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Lingen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: „Von der Landesstraße 67 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB über Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	
<p><u>Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Stellungnahme vom 21.06.2017 und vom 30.10.2019</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das bereits erschlossene Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Um zu entscheiden, ob das gesamte Plangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasser-Freigefällekanal angeschlossen werden kann, oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird, benötigt der TAV genaue Angaben bezüglich der NN Höhen.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch ent-</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

<p>sprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wie weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3m</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p><u>EWE NETZ GmbH, Stellungnahme vom 27.06.2017</u></p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit ihres Verfah-</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

rens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidung auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme vom 07.10.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung IG, OT Dalum) betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.

LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 10.07.2017

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Meppen – Bereich Bergbau – wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Nach unseren Unterlagen ist von den Planungen (74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Dalum) das Erdölfeld „Lingen“ der

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
Lingen

betroffen.

Bei den vorhandenen Leitungen und übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Weiterhin befinden sich im Plangebiet die verfüllten Bohrungen „Lingen 46“ (Rechtswert: 3378810,83 / Hochwert; 5829219,18), „Lingen 56“ (Rechtswert: 3378869,06 / Hochwert; 5829108,4), „Lingen 24“ (Rechtswert: 3378884,26 / Hochwert; 5829000,15), „Lingen 33“ (Rechtswert: 3378968,11 / Hochwert; 5829109,11), „Lingen 58“ (Rechtswert: 3378981,15 / Hochwert; 5829010,78), „Lingen 74“ (Rechtswert: 3378968,72 / Hochwert; 5828865,43), „Lingen 165G“ (Rechtswert: 3378979,38 / Hochwert; 5828783,69 und „Lingen 195G“ (Rechtswert: 3379128,41 / Hochwert; 5828564,8),

Die Stellungnahme des LEBG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.

<p>der</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover.</p> <p>Bei den Bohrungen „Lingen 46, 56, 24, 33, 58, 74, 165G und 195G“ ist ein Sicherheitsabstand vom 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft außerdem eine Erdgashochdruckleitung der</p> <p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Cloppenburg</p> <p>Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.10.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung unserer Daten und Auswertungskarten wird begrüßt. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeein-</p>	<p>Die Hinweise werden in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.</p>
--	--

trächtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schicht-getreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche bergbaulichen Anlagen (u.a. Tiefbohrungen) der
Neptune Energy Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen (Ems)

zu denen Schutzabstände einzuhalten sind.

Außerdem verlaufen durch das Planungsgebiet Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:

EWE NETZ GmbH

<p>Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie den o.g. Betreiber der bergbaulichen Anlagen, sowie den Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p><u>Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 10.07.2017 und vom 28.10.2019</u></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.06.2017/26.09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für unseren Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und Stellungnahme.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum v. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen</p>	
<p><u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Stellungnahme vom 11.07.2017</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Erweiterungsplanung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf weitere, qualifizierte Gewerbe- und Industrieentwicklung. Mit der Planung werden zudem die Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbe- und Industriebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Geeste erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neue gewerbliche Baufläche bewirkt eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits nordöstlich des Plangebietes vorhandenen gewerblichen und industriellen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Der Standort ist über die A 31 günstig an den regionalen und überregionalen Verkehr angeschlossen. Damit verfügt die neue gewerbliche Baufläche als Ansiedlungskriterium über einen positiv zu bewertenden Standortfaktor.</p> <p>Südwestlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung – ein Wohnhaus im Außenbereich. In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes müssen mögliche Nutzungskonflikte zwischen unmittelbarer Wohn- und Gewerbenutzung durch Schallemissionen</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

nen betrachtet und untersucht werden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch eine angrenzende Wohnnutzung müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Stellungnahme vom 01.11.2019

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbegebieten geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbegebiet für die Wirtschaftskraft der Gemeinde Geeste erhalten bzw. weiter gestärkt.

Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass auf der Ebene des Bebauungsplanes eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

<p>Wir gehen davon aus, dass den ansiedlungs- und erweiterungswilligen Unternehmen die evtl. Restriktionen durch die Bahnstromleitung bekannt sind und sie mit den dadurch ggf. eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten einverstanden sind.</p>	
<p><u>Neptune Energy, Stellungnahme vom 11.07.2017 und vom 23.10.2019</u></p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im o. g. Bereich verfüllte Bohrungen von uns befinden, wie im anliegenden Plan dargestellt.</p> <p>Verfüllte Bohrungen haben einen Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut oder abgegraben werden darf.</p> <p>Wir bitten Sie, dies in ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Neptune Energy wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen werden nebst Hinweis auf den Schutzradius in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 13.07.2017</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung nach § 4 BauGB im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste. Bereits mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 hatten wir Ihnen eine erste Stellungnahme zukommen lassen. Diesen Vortrag möchten wir wie folgt vertiefen:</p> <p>I.</p> <p>Aus unserer Sicht verstoßen die Planabsichten gegen Ziele der Raumordnung und damit gegen höherrangiges Recht. Nach § 1 Abs. 4 BauGB dürfen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, sondern sind diesen anzupassen.</p> <p>Kap. 4.2 Ziff. 07 Satz 19 des aktuell gültigen Landesraumordnungsprogramms (LROP) sieht vor:</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Geeste verstoßen die Planabsichten nicht gegen Ziele der Raumordnung. Hierzu wird in der Begründung der Offenlage folgende Ausführungen aufgenommen:</p> <p><i>„Der Änderungsbereich liegt dabei in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380 - kV - Leitung. Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor als Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) auch Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland im sachlichen Teilabschnitt Energie gefunden, das am 21. Dezember 2015 vom Kreistag des Landkreises als Satzung beschlossen wurde und am 15. Februar 2016 in Kraft getreten ist. Hierbei wurde im textlichen Teil des Regionalplanes der Abschnitt 4.9 „Energie“ Ziffer 04 wie folgt ersetzt:</i></p> <p><i>In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Fernleitungen für Erdöl und Erdgas, ELT-Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie Umspannwerke ab 110 kV festgelegt. Diese sind zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen.</i></p>

Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen [=Dörpen/West - Niederrhein] sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Die Darstellung einer gewerblichen Fläche stellt eine solche entgegenstehende Planung dar, die mit der raumordnungsrechtlichen Vorgabe nicht in Einklang zu bringen ist. Bis zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ist eine solche Ausweisung daher nicht möglich.

Dasselbe ergibt sich im Übrigen aus dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) des Landkreises Emsland. Die Zielfestlegung in Kap 4.9 Ziff. 04 Satz 4 lautet:

Mit der Festlegung eines Vorranggebietes Leitungstrasse (Korridor) ist für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein die Leitungstrasse (Korridor) solange von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

II.

Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass wir bereits einen konkreten Planfeststellungsantrag für die Inanspruchnahme des Trassenraums durch die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen bei der zuständigen Behörde eingereicht haben. Demnach führt die Leitung unmittelbar durch den von Ihnen markierten Planungsraum für die Erweiterungsfläche und sieht dort die Inanspruchnahme von Grundstücken für Schutzstreifen sowie die Errichtung von Masten vor.

Auf die bevorstehende Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sowie

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll.

Mit der Festlegung eines Vorranggebietes Leitungstrasse (Korridor) ist für die 380 - kV Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein die Leitungstrasse (Korridor) solange von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stehen der vorrangigen Zweckbestimmung dann entgegen, wenn die Errichtung der 380 - kV -Höchstspannungsleitung Dörpen West - Niederrhein innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert wird.

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung wird den zuvor genannten Zielen der Raumordnung entsprochen.

Hierzu hat der Landkreis Emsland in seiner Stellungnahme vom 24.07.2017 als Träger öffentlicher Belange zum Thema Raumordnung und Städtebau wie folgt Stellung genommen:

Der Planbereich gemäß Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP) befindet sich sowohl in einem „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ als auch in einem „Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor)“. Daher kann es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z.B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.

Daher muss bei der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt werden, welche Trasse benötigt wird und wie die 380 - kV -Höchstspannungsleitung (wenn überhaupt notwendig) inner-

<p>die Veränderungssperre gem. § 44a Abs. 1 EnWG hatten wir mit o.g. Schreiben bereits hingewiesen.</p> <p>Wir halten es daher von Rechts wegen für erforderlich, dass Sie für Ihre weiteren Planungen die Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens abwarten. Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Planungen auch weiterhin unterrichtet zu halten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.11.2019</u></p> <p>Die Planfeststellungsunterlagen für das Leitungsprojekt wurden zwischenzeitlich bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, so dass für den beantragten Trassenverlauf eine Veränderungssperre in Kraft getreten ist.</p> <p>Die o. g. Stellungnahmen behalten auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie mit Ihren weiteren Planungen das Ergebnis unseres Planfeststellungsverfahrens abzuwarten und Amprion weiter am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>halb des Plangebietes realisiert wird (als Freileitung oder Erdkabels). Hierbei sind die Vorgaben gemäß § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und die Vorgaben des unter Punkt 3.2 genannten Landesraumordnungsprogramm zu berücksichtigen.</i></p> <p>Die Gemeinde Geeste ist bereit im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung beziehungsweise der Aufstellung des Bebauungsplanes, die auf die Ziele der Raumordnung aufbaut, eine einvernehmliche Regelung zur zukünftigen Trassenführung zu finden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sollten im Rahmen der Realisierung der 380 - kV -Höchstspannungsleitung im größeren Umfang Flächen für industrielle Anlage und Gewerbe entfallen durch den Verursacher Ersatzflächen bereit zu stellen sind, in Abstimmung mit den Landkreis Emsland, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Geeste weiterhin gewährleisten zu können. Das Verfahren zur Darstellung der Ersatzflächen müsste aus Sicht der Gemeinde Geeste zu Lasten des Vorhabenträgers erfolgen.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 17.07.2017</u></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet zur Größe von ca. 17,2 ha liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 140 m west-</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Erweiterungsmöglichkeiten der berücksichtigten Betriebe und des Trocknungswerkes (außer Betrieb Koops, Nr. 2) sind bereits durch vorhandene Wohnhäuser eingeschränkt, da an diesen Häusern die jeweils dort geltenden Immissi-</p>

lich (Betrieb H. Koops), 190 m südöstlich (Betrieb Wietmarscher Damm 41), 390 m südlich (Hähnchenfarm Dalum II), 400 m südwestlich (Betrieb W. Topphoff) und 530 m östlich (Pferdestall am Wietmarscher Damm 35A) von dem o. g. Plangebiet entfernt liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planung, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu den vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Zusätzliche Bedenken bestehen nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die o. g. Plangebiete angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme vom 01.11.2019 und vom 11.11.2019

Für das etwa 17,2 ha große Plangebiet wurde vom TÜV Nord mit Datum vom 17.01.2018, ein Geruchsgutachten erstellt.

Demnach können die Standorte für Gewerbegebiete geeignet sein. Wir weisen darauf hin, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete, besonders im südlichen Plangebiet, überschritten wird.

ons(grenz)werte der GIRL bereits ausgeschöpft oder überschritten sind. Ggf. vorhandene Erweiterungsabsichten des Betriebes Koops sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise durch Ausweisung ohne „Ausschöpfen“ des Immissionswertes der GIRL bzw. durch die Beschränkung der Lage möglicher Immissionsorte im Sinne der GIRL auf den östlichen Bereich des jeweiligen Plangebietes erfolgen.

Die Entwicklungen der meisten betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind jedoch nicht beeinträchtigt, da vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränken.

Es wird ein Immissionsgutachten unter Punkt 3.4 angemerkt, dass der Betrieb Koops in seiner Entwicklung eingeschränkt sein kann. In der Bauleitplanung sind eventuelle Erweiterungsabsichten des Betriebes unbedingt zu beachten! (vgl. 3.4 Schlussfolgerungen des Geruchsgutachtens).

Zudem wird im Geruchsgutachten für den südlichen Bereich in einer Betrachtung ohne die Tierhaltung des Betriebes Plaß gerechnet, da dieser Tierhaltung aufgegeben hat. Vom Betrieb Plaß ist dazu eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Zusätzliche Bedenken bestehen nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die o.g. Plangebiete angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen, im Rahmen eines aus den o.g. Planungen folgenden Bebauungsplanes, unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller, bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Die Erweiterungsabsichten des Betriebes Koops werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet. Die entsprechende Stellungnahme des Betriebes Plaß liegt vor.

<p>Zu Ergänzung unserer Stellungnahme vom 01.11.2019 weisen wir darauf hin, dass sich für die an das Plangebiet anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung ergeben dürfen.</p>	
<p><u>Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 17.07.2017 und vom 24.10.2019</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0541 Salzbergen-Haren, diese ist in den Plänen lagerichtig dargestellt. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Betriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Gegen die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Energie GmbH keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bauungen über einen Schutzstreifen von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Mas- 	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen, hier: Abschnitt Haddorfer See – Meppen, ist u. a auch die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau) vorgesehen. Diese soll mit der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgeführt werden. Insofern wurde bereits der neue, weiter in das Plangebiet gehende Trassenverlauf nebst Schutzstreifen berücksichtigt. Die entsprechenden Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p>

te evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von **7 m** am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von **10 m** zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Im Schutzstreifen dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen in der Nähe der Freileitung gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m zum Schutzstreifenbereich einzuhalten.
- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggf. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilung, Zusammenlegung o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Die trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Für Bebauung verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz- und Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die Laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die

<p>DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüssen z.B. von Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens im Information zwecks Unterweisung des arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren: DB Energie GmbH, Energieversorgung Nord, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und ggf. weitere Beteiligung bei späteren Bauantragsverfahren.</p>	
<p><u>Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 24.07.2017</u></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung und Städtebau</u></p> <p>Der Landkreis Emsland als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Wirkung vom 23. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren für die 380 kV-Höchstspannungsverbindung Dörpen West – Niederrhein mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Der Planbereich liegt dabei in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor als Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) auch Eingang in das Regionale</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland zum Thema Raumordnung und Städtebau wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde Geeste ist im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung beziehungsweise im darauffolgenden Bebauungsplanverfahren bereit, die genaue Lage der Trasse und deren Ausführung (Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels) abzustimmen.</p>

Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland im sachlichen Teilabschnitt Energie gefunden, das am 21. Dezember 2015 vom Kreistag des Landkreises als Satzung beschlossen wurde und am 15. Februar 2016 in Kraft getreten ist.

Der Planbereich gemäß Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP) befindet sich sowohl in einem „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ als auch in einem „Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor)“. Daher kann es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z.B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.

Naturschutz und Forsten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Gewerbegebietserweiterung in der Ortschaft Dalum.

Geforderte Untersuchungen im Plangebiet:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Auf der Grundlage der aktuellen Biotoptypenkartierung sind an Hand der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebenen Informationsschriften 3/2008 und 4/2008 die relevanten Arten (Fledermäuse und Avifauna) zu ermitteln und zu erfassen.

Die Stellungnahme des Landkreises Emsland zu den Themen Naturschutz und Forsten, Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Für die Erfassung sind mindestens 6 Begehungen durchzuführen. Der Zeitraum der Erfassung ergibt sich aus dem Jahreszyklus der zu erfassenden Arten (auch Pflanzen).

Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

- Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen (Bodengutachten, Hydraulische Berechnungen etc.) in der Umweltprüfung darzulegen und zu bewerten. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Im nachfolgenden Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung prüffähig darzulegen und die notwendigen Wasserrechtsanträge bis zur Entscheidungsreife voranzubringen.
- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Abfallentsorgung

In die Planungsunterlagen ist folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der

öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Immissionsschutz

Im weiteren Verfahren ist hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Richtwerte eine schalltechnische Beurteilung gemäß der Technischen

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzulegen.

Stellungnahme vom 11.11.2019

Städtebau

Umweltbericht

Bezüglich der Immissionssituation verweise auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme sowie auf das Urteil von OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2018- 10 D 35/16.NE: So kommt auch aus städtebaulicher Sicht mit Blick auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für einen Teilbereich des Plangebiets eine Darstellung als gewerbliche Baufläche nicht in Betracht.

Der Umweltbericht ist bisher nicht vollständig und ist zu ergänzen. Diesbezüglich weise ich auf folgende Punkte hin:

- Nr. 2 b (hier: cc-hh) der Anlage 1 zum BauGB,
- Nr. 2 e der Anlage 1 zum BauGB,
- § 1 Abs. 6 Nr. f und j BauGB sowie
- § 1 a Abs. 5 BauGB (Maßnahmen gegen den bzw. zur Anpassung an den Klimawandel).

Abwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Eine Abwägung, die alle Belange gesamt betrachtet, fehlt bisher. In der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Urteil bezieht sich auf ein Bebauungsplanverfahren. Daher ist die Stellungnahme nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

In § 1 Abs. 7 BauGB steht:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

In § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB steht:

„Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass eine Begründung mit ihrem separaten Teil (dem Umweltbericht) immer in Ihrer Gesamtheit eine Ab-

Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) – auch zum Umweltbericht – zu treffen.

Naturschutz und Forsten

Aus landespflegerischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung keine grundsätzlichen Bedenken.

Sowohl die artenschutzrechtliche Prüfung als auch die Eingriffsregelung wurden nicht abschließend bearbeitet. Entsprechende CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen wurden nicht angeboten und festgelegt. Diese sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland abzustimmen.

Straßenbau

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung der noch folgende Punkt berücksichtigt bzw. beachtet wird:

- Sollten sich aus der zusätzlichen verkehrlichen Belastung durch

wägung darstellt.

Des Weiterhin steht im § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauGB:

*„**Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.***

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“

Der Umfang und Detaillierungsgrad beziehungsweise die Darstellungstiefe ist für eine Flächennutzungsplanänderung ausreichend. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

die Erweiterung des vorhandenen Industrie-/Gewerbegebietes im Bereich der ausgebauten Einmündung der Gemeindestraße „Schachtbaustraße“ zur Kreisstraße 233 Probleme hinsichtlich der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben, so hat die Gemeinde Geeste auf Verlangen des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau, den vorgenannten Einmündungsbereich zu verbreitern und gegebenenfalls eine Linksabbiegespur in die Kreisstraße 233 einzubauen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises Emsland erfolgt in diesem Fall nicht.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechende den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wurde folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebiets mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen /RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemög-

Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

lichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierter Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zu Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 3.200 Liter/min. (192 m³/h) vorhanden ist. Die Löschwasserversorgung ist durch abhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserzisternen, Löschwasserbrunnen) sicherzustellen. Im Allgemeinen hat die Versorgung aus 50% abhängigen und 50% unabhängigen Entnahmestellen zu erfolgen.

Denkmalpflege

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinn des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden ver-

Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden

borgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber der o. g. Bauleitplanung.

Für das o. g. Vorhaben liegt der immissionsschutztechnische Bericht des TÜV Nord vom 17.01.2018 vor. Die hier angenommenen Tierbestände stimmen teilweise nicht mit den jeweils genehmigten Tierbeständen überein.

Betrieb	Annahme TÜV Nord vom 18.01.2018	Genehmigter Tierbestand
Otten	167.000 Masthähnchen 640 Ferkel 600 Mastschweine	169.400 Masthähnchen 640 Ferkel 600 Mastschweine

Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Stellungnahme gibt Anlass, klarzustellen, welche Funktion das Baugesetzbuch dem Flächennutzungsplan im Verhältnis zum daraus zu entwickelnden Bebauungsplan beimisst:

Nach § 1 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan ein „vorbereitender Bauleitplan“. Der Bebauungsplan ist hingegen ein „verbindlicher Bauleitplan“. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes besteht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB darin, „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in

	124 Sauen ohne Ferkel 40 Sauen mit Ferkel	110 NT-Sauen mit Ferkel 40 Sauen mit Ferkeln 14 Jungsau
Koops	832 Mastschweine 692 Ferkel 125 Sauen ohne Ferkel 50 Sauen mit Ferkel 25 Jungsau 50 Bullen	832 Mastschweine 792 Ferkel 140 NT-Sauen 56 Sauen mit Ferkeln 4 Eber 9 Bullen < 1 Jahr 34 Bullen 1-2 Jahre

Hinsichtlich der innerhalb des immissionsschutztechnischen Berichtes dargestellten Geruchsstundenhäufigkeiten bestehen jedoch bereits grundsätzliche Bedenken. Mit o. g. Planung sollen insgesamt die Flurstücke 17, 18, 19, 20 und 21/1 überplant werden. Hinsichtlich der Begründung zur Zulässigkeit der Geruchsimmissionen wird unterschieden zwischen einem nördlichen und einem südlichen Plangebiet. Innerhalb des nördlichen Plangebiets betragen die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten 8-19%. Zwar wird der zulässige Immissionswert gem. Geruchsimmissionssichtlinie von 15 % überschritten, vor dem Hintergrund eines Übergangsbereiches zum Außenbereich sind die dargestellten Geruchsstundenhäufigkeiten jedoch im Rahmen bis 20 % der Jahresstunden als zulässig anzusehen. Das nördliche Plangebiet umfasst in der Darstellung das Flurstück 17 sowie die Hälfte des Flurstücks 18.

Das Flurstück 21/1 wird innerhalb der Bewertungen hinsichtlich Geruchs als südliches Plangebiet betitelt. Hier werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 16-32 % der Jahresstunden erreicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine Ausweisung hier im begründeten Einzelfall jedoch lediglich bis 20 % der Jahresstunden zulässig sein. Dieser Immissionswert wird in großen Teilen bei weitem überschritten. Ein spezieller Einzelfall wird weitergehend nicht begründet.

den Grundzügen darzustellen“. Diese beiden Grundnormen enthalten die maßgeblichen Elemente, die für die rechtliche Einordnung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind.

Die vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplans bedeutet, dass er grundsätzlich noch einer konkreten Umsetzung bedarf. Er gibt die Zulässigkeitskriterien für die in ihm dargestellten Bodennutzungen in der Regel nicht verbindlich vor (die insoweit qualifizierenden Standortzuweisungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB spielen im vorliegenden Fall keine Rolle). Das BauGB verdeutlicht diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung auch dadurch, dass der Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB lediglich „Darstellungen“ der von der Gemeinde vorgesehenen Bodennutzung enthält, während die rechtsverbindlichen „Festsetzungen“ für die städtebauliche Ordnung im Bebauungsplan getroffen werden, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 1 und 2 BauGB). Der vorbereitenden Funktion des Flächennutzungsplanes entspricht es, dass er – anders als der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB – nicht als Satzung und damit bindendes Ortsrecht beschlossen wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll der Flächennutzungsplan ein umfassendes Gesamtkonzept für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde darstellen. Dazu gehört es in der Regel, die einzelnen Bauflächen und die von Bebauung freizuhaltenen Gebiete einander zuzuordnen. Die für einzelne Flächen vorgesehene Art der Bodennutzung muss sich in ein Konzept für das gesamte Gemeindegebiet einfügen (BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.01 –, BRS 69 Nr. 32).

Die Bindung an die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde verdeutlicht, dass der auf eine langfristige Umsetzung angelegte Flächennutzungsplan in besonderem Maße prognostische Elemente enthält. Trotz der ihm immanenten prognostischen Sicht ist der Flächennutzungsplan

Für die zweite Hälfte des Flurstück 18 sowie die Flurstücke 19 und 20 liegt keine geruchstechnische Untersuchung vor.

letztlich auf eine Realisierung und damit auch Realisierbarkeit der in ihm niedergelegten planerischen Zielvorstellungen angelegt. Abgesehen von den Bindungen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde muss der Plangeber daher auch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bedenken, ob und inwieweit sich die in ihm dargestellten Zielvorstellungen faktisch realisieren lassen. Die Gemeinde darf keine Bauleitplanung betreiben, die angesichts der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nicht zu verwirklichen ist (BVerwG, Beschl. v. 1.4.1997 – 4 B 11.97 –, BauR 1997, 616). Ein Flächennutzungsplan, dessen Realisierung erkennbar praktisch ausgeschlossen erscheint, ist damit ebenso wie ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan regelmäßig wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB unwirksam. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne und damit auch der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und damit auch beim Flächennutzungsplan die öffentlichen und privaten gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl., Rn. 48 ff.).

Durch die Geruchsbelastung des Änderungsbereichs – auf die in der Stellungnahme hingewiesen wird – ist die Realisierung der mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte gewerbliche/industrielle Nutzung – auch im südlichen Teilbereich – nicht erkennbar praktisch ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgerichte haben sich in jüngster Zeit mit der Geruchsbelastung durch Tierhaltungsbetriebe von Arbeitnehmern in ausgewiesenen Sondergebieten (vgl. hierzu Nds. OVG, Urt. v. 16.11.2017 – 1 KN 54/16 sowie – 1 KN 55/16 –, BauR 2018, 476 – Bebauungsplan Krematorium Lingen), in Gewerbegebieten (OVG NRW, Urt. v. 26.11.2018 – 10 D 35/16.NE –, juris, Gewerbegebiet Cargobull) sowie im Außenbereich (VG Osnabrück, Urt. v. 14.02.2019 – 2 A 12/17 –, Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen Nds. OVG, Beschl. v. 25.9.2019 – 1 LA

59/19 –, BauR 2020, 101). Nachbarklage gegen Krematorium im Außenbereich) rechtsgrundsätzlich auseinandergesetzt. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass in den genannten Gebieten die dort Beschäftigten grundsätzlich einen Schutzanspruch gegen Tierhaltungsgerüche haben, der sich an dem Wert von 15 % der Jahresgeruchsstunden nach der GIRL zu orientieren hat. Sowohl das Nds. OVG als auch das OVG NRW gehen in den zitierten Entscheidungen davon aus, dass es im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne zulässig sein kann, ausgehend von diesem Orientierungswert aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse und der Ortsüblichkeit von Gerüchen eine Geruchsbeaufschlagung von 20 % der Jahresstunden und unter ganz besonderen Umständen von 25 % der Jahresstunden noch als zumutbar zu bewerten. Dies setzt allerdings eine sorgfältige Abwägung voraus. Anerkannt ist auch, dass beispielsweise durch den Einsatz von Aktivkohlefiltern eine Nutzung innerhalb von Gebäuden selbst dann möglich ist, wenn die genannten Werte im Freien überschritten werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der aus der Geruchsbelastung resultierende Nutzungskonflikt nicht auf der Flächennutzungsplan-, sondern auf der Bebauungsplanebene zu lösen ist und dort auch gelöst werden kann. Dies ist für eine gewerblich-industrielle Nutzung im nördlichen Plangebiet ohne weiteres möglich. Im südlichen Plangebiet überschreiten die Geruchswerte in dessen südlichem Drittel am Wietmarscher Damm – ohne den Hof Plass – den Wert von 20 % der Jahresstunden. Somit bedarf es im Bebauungsplanverfahren insbesondere dort der besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung der zu treffenden Festsetzungen bezüglich der Art der Nutzung.

Dabei hat der Rat die Möglichkeit, eine Feingliederung der zulässigen Nutzungen nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO vorzunehmen und/oder Immissionsschutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen.

	<p>Darüber hinaus besteht nach der Rechtsprechung des Nds. OVG zum Schutz der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit, technische Vorkehrungen an Gebäuden und nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen und die Aufenthaltsdauer im Freien zu begrenzen.</p> <p>Auf der Basis der untersuchten Flächen ist ersichtlich, dass die dazwischenliegenden Flächen nur geringfügig betroffen sind. In diesem Bereich werden die Grenzwerte eingehalten.</p>
<p><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 27.07.2017 und vom 02.10.2019</u></p> <p>Sie haben das LGLN als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da dieser Zeitspanne zwischen</p>	<p>Die Stellungnahme des LGLN wird zur Kenntnis genommen, der entsprechende Antrag auf Luftbildauswertung wurde am 02.10.2019 gestellt.</p>

<p>Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können.</p> <p>Der Anlage zu diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird.</p>	
<p><u>Bundeswehr, Stellungnahme vom 02.10.2019</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich festgesetzt.</p>
<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 07.10.2019</u></p>	

<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind verfüllte Bohrungen der o. g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie ihre Anfrage über BIL – Bundesweites Informationssystem Leitungsrecherche – gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die verfüllten Bohrungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Planentwurf übernommen.</p>
---	--

Seitens des Forstamtes Ankum, des Unterhaltungs- und Landespflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“, der Erdgas Münster GmbH, der Stadt Meppen, Nowega GmbH, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der Gemeinde Wietmarschen, der Gasunie Deutschland GmbH, der Gemeinde Twist, des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, der Deutschen Telekom GmbH, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden, der PLEdoc GmbH, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Verfahrensgang:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.06.2017 bis 18.07.2017 und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.10.2019 bis 15.11.2019

Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V., Stellungnahme vom 11.11.2019

Im Auftrage unserer Mitglieder

Josef Lammers, Siedlung 4, 49744 Geeste-Dalum
Heinz Schniederalters, Emsstraße 2, 49744 Geeste-Dalum
Anton Meiners, Kottheide 9, 49744 Geeste-Dalum

Möchten wir für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Industriegebiet Dalum) folgende Stellungnahme abgeben:

1. Eigentum

Unsere Mitglieder sind Eigentümer der angrenzenden Flächen.
Herr Lammers, ist Eigentümer der Fläche Flurstück Nr. 28/2
Herr Schnieders, ist Eigentümer der Fläche Flurstück Nr. 23/0 und
Herr Meiners, ist Eigentümer der Fläche Flurstück Nr. 16/0

2. Regenrückhaltebecken/Graben

In Planungen ist ein geplantes Regenrückhaltebecken/Graben entlang der oben aufgeführten Flächen dargestellt. Hierbei ist ein Abstand zu den angrenzenden Ackerflächen von 1 m vorgesehen. Das geplante Regenrückhaltebecken hat eine Sohlbreite von 3 m und eine Oberspannweite von 9 m. Die Grabentiefe soll 2 m betragen.

Wir weisen darauf hin, dass sich bislang kein Graben entlang der bestehenden Ackerflächen befindet. Mit der Neueinrichtung eines Regenrückhaltebeckens / Graben wird es für die angrenzende Bewirtschaftung der Flächen erhebliche Auswirkungen geben.

Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes näher betrachtet und abgewogen.

Aufgrund der bestehenden Gesetzgebung hat der Landwirt bei der Ausbringung von Dünger sowie der Behandlung der Kulturen mit Pflanzenschutzmitteln Abstände zu Gewässern einzuhalten. Abstände von 1 – 5 m sind schon jetzt rechtlich festgelegt. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion soll auf Bundesebene ein Insektenschutzprogramm beschlossen werden. In den jetzigen Vorlagen sind hier Abstände von 10 – 20 m zu Gewässern aufgeführt. Darüber hinaus ist ebenfalls die Novellierung der Düngeverordnung geplant, wo weitere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von Flächen entlang von Gewässern vorgenommen werden könnten.

Unsere Mitglieder sprechen sich eindeutig gegen die Anlage eines Regenrückhaltebeckens / Grabens in der vorliegenden Form aus, da sie erhebliche Nachteile bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen haben.

3. Grundwasserstand

Aus dem vorliegenden Fachgutachten geht nicht hervor, welche Auswirkungen die Anlage des Regenrückhaltebeckens / Grabens auf die angrenzenden Flächen hinsichtlich des Grundwasserstandes hat. Die Neuanlage eines Grabens führt zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung der angrenzenden Flächen. Bei sandigen Böden sind hier Auswirkungen bis über 100 m in den angrenzenden Flächen zu erwarten. Die Grundwasserabsenkung kann zu Trockenschäden der angrenzenden landw. Flächen führen. Dies ist für unsere Mitglieder nicht akzeptabel.

Eine Grundwasser-Beweissicherung ist nach unserem Ermessen im Vorfeld notwendig, damit bei einer möglichen Umsetzung Folgeschäden festgehalten werden können. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass bei Umsetzung eine dauerhafte Entschädigungsregelung notwendig ist.

4. Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ist aus unserer Sicht in der vorliegenden Form nicht dauerhaft gewährleistet. Vom Graben ausgehend ist ein Räumstreifen in der Größe von 5 m in Richtung des Gewer-

begebietes ausgewiesen. Auf Seiten der landw. Flächen ist nur eine Ausweisung von 1m vorgesehen. aufgrund des vorhandenen Trapezprofiles in der vorliegenden Größenform kann die Grabenseite entlang der Ackerflächen nur über eine Benutzung der vorhandenen Ackerflächen durchgeführt werden. Hier sind je nach Jahreszeit Schäden der vorhandenen Ackerkulturen bei der Räumung zu befürchten. Seitens unserer Mitglieder wird darauf hingewiesen, dass durch eine Vernachlässigung der Räumung des Regenrückhaltebeckens möglicherweise biotopähnliche Strukturen entstehen könnten. Dies muss auf jeden Fall unterbunden werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Problematik wäre eine deutlich größere Abstandregelung des vorhandenen geplanten Regenrückhaltebeckens zu den Ackerflächen sinnvoll und notwendig.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte lehnen unsere Mitglieder das Vorhaben in der vorliegenden Form ab.